

## **Aufbewahrungsfristen Röntgen**

- Genehmigungsbescheid bei genehmigungsbedürftigen Tätigkeiten (§ 12 Abs. 1 StrlSchG):  
Aufbewahrungsfrist des Genehmigungsbescheides:  
dauerhaft, d.h. für die Dauer des Betriebs (§ 97 Abs. 1 StrlSchV)
  
- Inbetriebnahme, Abnahmeprüfung (§ 115 StrlSchV):  
Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen:  
für die Dauer des Betriebes, mindestens jedoch 3 Jahre nach dem Abschluss der nächsten vollständigen Abnahmeprüfung (§ 117 Abs. 2 Nr. 1 StrlSchV)
  
- Sachverständigen-Bescheinigung bei anzeigebefürhtigen Röntgeneinrichtungen:  
Aufbewahrungsfrist des letzten Prüfberichts nach § 88 Abs. 4 Nr. 1 StrlSchG eines behördlich bestimmten Sachverständigen:  
5 Jahre bis zur nächsten Sachverständigenprüfung, turnusmäßig  
(§ 97 Abs. 3 Nr. 5 StrlSchV) :
  
- Konstanzprüfung (§ 116 StrlSchV)  
Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen:  
10 Jahre nach Abschluss der Prüfung (§ 117 Abs. 2 Nr. 2 StrlSchV)  
Ausnahme Berlin: 5 Jahre
  
- Betriebsanleitung einer anzeigebefürhtigen Röntgeneinrichtung:  
Aufbewahrungsfrist:  
für die Dauer des Betriebs (§ 97 Abs. 2 Nr. 2 StrlSchV)
  
- Einweisung in Tätigkeiten mit Strahlungsquellen anhand einer deutschsprachigen Betriebsanleitung (§ 98 Nr. 1, 4 StrlSchV)  
Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen:  
für die Dauer des Betriebs (§ 98 Nr. 4 StrlSchV)
  
- Unterweisung nach § 63 StrlSchV  
Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen (Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung):  
5 Jahre (§ 63 Abs. 6 StrlSchV)
  - i) von Personen, die im Rahmen einer anzeige- oder genehmigungsbedürhtigen Tätigkeit tätig werden, d.h. z.B. beruflich exponierte Personen
  
  - ii) Personen, denen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder c der Zutritt zu einem Kontrollbereich erlaubt wird, wenn:
    - sie zur Durchführung oder Aufrechterhaltung der in diesem Bereich vorgesehenen Betriebsvorgänge tätig werden müssen  
(§ 55 Abs. 1 Nr. 2a StrlSchV)
  
    - bei Auszubildenden oder Studierenden dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist  
(§ 55 Abs. 1 Nr. 2c StrlSchV)
  
- Unterweisung nach § 63 StrlSchV  
Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen (Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung):  
1 Jahr (§ 63 Abs. 6 StrlSchV)  
von anderen Personen als die in § 63 Abs. 1 StrlSchV genannten (s.o.)